

Satzung

der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FLüAG), Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen vom 27.05.2003 - zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2006 -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712, SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung, sowie des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV NW S. 23) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 27.05.2003 folgende Satzung beschlossen, die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.11.2006 geändert wurde :

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FLüAG), Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen.
- (2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung (Hausordnung), die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3**Einweisung**

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer:

- 1) die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
- 2) einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
- 3) Unterkunftsschlüssel.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet:

- a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
- b) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

- a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
- b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 lit. b)) verstoßen hat.

(5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn:

- a) die Einweisung widerrufen wird,
- b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 4

Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr nach dieser Satzung unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in ein Übergangsheim eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde. Die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft wird durch Unterschrift bestätigt.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar zum 05. eines jeden Monats an die Gemeinde - Gemeindekasse - zu entrichten.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

(6) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

(7) Werden fällige Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, hat die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid nach erfolglos gebliebener Mahnung das Recht, das Nutzungsverhältnis unter angemessener Fristsetzung durch Widerruf der Einweisung zu beenden.

§ 5

Gebührenpflichtige und Standorte

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt. Hierbei werden alle Ausgaben sämtlicher Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge, Asylberechtigte und sonstige nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigte Personen mit Ausnahme der verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müll und Schornsteinfeger) aufgrund des vergleichbaren Standards ermittelt und auf die tatsächlich zur Verfügung stehende Quadratmeterwohnfläche umgelegt (Grundgebühr). Der Satz dieser monatlichen Grundgebühr wird auf 9,05 EUR/qm festgelegt.

(2) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden - von einer maximalen Belegung ausgehend - anteilig berücksichtigt. Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, so wird die Gebühr anteilmäßig berücksichtigt.

(3) Neben den Grundgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müllgebühren, Schornsteinfeger) aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs des jeweiligen Übergangsheimes zu entrichten. Diese werden für Wasser, Abwasser, Müll und Strom nach Personen und für Heizung und Schornsteinfeger nach der zur Verfügung gestellten Quadratmeterfläche entsprechend der tatsächlichen Verweildauer des Gebührenpflichtigen im Übergangsheim umgelegt. Sie werden zu Beginn des nächsten Kalenderjahres festgestellt und nachträglich erhoben. Bis dahin werden auf die Verbrauchskosten Abschläge erhoben. Die Höhe dieser Abschläge wird vom Bürgermeister festgesetzt. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid unterhält Übergangsheime im Sinne dieser Satzung an nachfolgend aufgeführten Standorten:

1. Driescher Straße 2
2. Schöneshofer Straße 2

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) die Satzung über die Benutzung und Unterhaltung des Übergangsheimes "Driescher Straße" der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
- b) die Satzung über die Benutzung und Unterhaltung des Übergangsheimes "Brunnenberg" der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid